

PwC Financial Services*

Banken · Fonds · Real Estate · Versicherungen

Ausgabe 40, März 2008

Neue Anforderungen an Organe von Kreditinstituten und Versicherungen
– Eine Stärkung der Corporate Governance Struktur



*connectedthinking

PRICEWATERHOUSECOOPERS 

Neue Anforderungen an Organe von Kreditinstituten und Versicherungen – Eine Stärkung der Corporate Governance Struktur

Die Stabilität eines Finanzmarktes ist bestimmt durch das Vertrauen der Investoren und Konsumenten in den Markt, in die Marktteilnehmer und in die Finanzmarktaufsicht.

Die Globalisierung und immer neuere Technologien lassen Finanzmärkte zusammenwachsen und sie gleichzeitig auch immer komplexer werden. Aufgrund dieser zunehmenden Komplexität müssen sowohl der Gesetzgeber und die Finanzmarktaufsicht als auch die Marktteilnehmer reagieren. Dies geschieht u.a. durch neue EU-Richtlinien und nationale Gesetze sowie auch durch eine verstärkte, internationale Zusammenarbeit und die Schaffung von „standards and best practices“. Je komplexer und je globaler die Märkte werden, desto mehr Wettbewerb herrscht unter immer inhomogeneren Marktteilnehmern. Dadurch entstehen mehr Chancen, aber auch Risiken für jeden einzelnen Marktteilnehmer.

Die Komplexität des Angebots führt, aus Sicht der Kunden, zu einem zunehmenden Bedürfnis nach mehr Beratung, Aufklärung und Information. Durch transparente Strukturen wird das Vertrauen von Kunden in einen Finanzmarkt generell gestärkt. Dieses Vertrauen in Kreditinstitute oder Versicherungen ist geprägt durch das Vertrauen in deren Organe, Vorstand und Aufsichtsrat. Transparente und wirkungsvolle Strukturen werden u.a. durch eine adäquate Compliance-Struktur mit unabhängiger Interner Revision, einem unabhängigen Compliance-Beauftragten und ein angemessenes Risikomanagement sichergestellt. Diese Funktionen sind wiederum wichtige Stützen für Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen deren Pflichten.

Corporate Governance umfasst alle Beziehungen zwischen der Geschäftsführung, dem Leitungs- bzw. Verwaltungsorgan und anderen Interessengruppen. Corporate Governance sind demnach alle gesetzlichen und auch freiwilligen Maßnahmen der Leitungs- und Überwachungsorgane in einem Unternehmen und dienen einerseits diesen Organen als Verhaltensrahmen, andererseits stärken sie auch das Vertrauen der Kunden in das Unternehmen.

Vorstand

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft (AG) und für die Vertretung der Gesellschaft nach außen verantwortlich. Der Vorstand hat seine Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen (§ 84 Abs 1 AktG). Zu dieser Sorgfaltspflicht im AktG gibt es im BWG für Kreditinstitute ergänzende Bestimmungen zu den Anforderungen an den Geschäftsleiter im § 5 Abs 1 Z 6 – 13 BWG und im § 39 BWG.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist das gesetzlich vorgeschriebene Überwachungs- und Kontrollorgan in zahlreichen Gesellschaftsformen vor allem in einer AG. Kernaufgabe ist die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung. Die Institution des Aufsichtsrates hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen u.a. durch

zahlreiche Unternehmensinsolvenzen und Gerichtsfälle wie z.B. Rieger Bank, Enron, Parmalat, Worldcom und (auch) dadurch verstärkte Haftungsbestimmungen für Aufsichtsräte gebracht. Nicht zuletzt hat auch der Corporate Governance Kodex wesentlich zu einer Stärkung des Aufsichtsrates beigetragen.

Die Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrates ergibt sich für Kreditinstitute aus den § 5 Abs 1 Z 1 BWG iVm §§ 86 ff AktG. Ist das Kreditinstitut keine AG sondern eine Sparkasse dann muss gem § 17 SpG ein Sparkassenrat bestellt werden, gem. § 24 GenG müssen Bankgenossenschaften ab 40 Arbeitnehmern einen Aufsichtsrat einrichten.

Für Versicherungen gilt gem. § 3 Abs 1 VAG, dass sie entweder in der Form einer AG oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit geführt werden müssen. Wenn es sich um einen Versicherungsverein handelt, dann ist die Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrates im § 43 Abs 1 VAG etabliert.

Die Sorgfaltspflichten für Aufsichtsratsmitglieder sind im § 99 AktG festgeschrieben. Dort wird auf die Regelung für Vorstände (§ 84 AktG) verwiesen. Beim Sorgfaltsmaßstab der Aufsichtsräte ist immer das konkrete Umfeld der Gesellschaft, ihre Größe und die Geschäftsarten mit zu berücksichtigen.

Neue Anforderungen – Stärkung der Corporate Governance Struktur

Eine bewusste Stärkung der Corporate Governance Struktur bewirken die neuen Bestimmungen im BWG und VAG zum Aufsichtsrat, die im Dezember 2007 im Parlament beschlossen wurden.

Seit 1.1.2008 ist ein Wechsel des Geschäftsleiters in den Aufsichtsratsvorsitz desselben Unternehmens erst nach einer cooling-off-Periode von 2 Jahren möglich (§ 28a BWG), wenn die Bilanzsumme des Kreditinstituts zum Zeitpunkt der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 750 Mio übersteigt. Diese Regelung war bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung im Corporate Governance Kodex verankert. Die inhaltlich identische Bestimmung ist für Versicherungsunternehmen, deren verrechnete Prämien EUR 500 Mio. übersteigen, im § 11a VAG festgeschrieben.

Die Berichtspflicht der Internen Revision (§ 42 Abs 3 BWG) wurde inhaltlich erweitert, d.h. es ist nunmehr nicht nur über wesentliche Feststellungen an den Aufsichtsrat zu berichten, sondern auch über die von der Internen Revision geprüften Prüfungsfelder. Die Interne Revision spielt somit eine wichtige Rolle in der Berichterstattung an den Vorstand und (quartalsmäßig) an den Aufsichtsrat eines Kreditinstitutes, sowie auch an – nach Gesetz oder Satzung – zuständige Aufsichtsorgane eines Kreditinstitutes.

Weiters wurde im § 28a BWG und im § 11a VAG der so genannte „fit and proper“ Test für den Aufsichtsratsvorsitzenden eingeführt. Das Vorliegen dieser Anforderungen ist der FMA nachzuweisen.

Für Kreditinstitute und auch Wertpapierdienstleister wurde schon im Rahmen der ISD Implementierung im Jahre 1996/1997 die zum Teil geübte Verwaltungspraxis der damaligen Bankenaufsicht (Finanzministerium) des „fit and proper“-Tests festgelegt. Dieses „fit and proper“-Kriterium war für Vorstände bzw. Geschäftsleiter in Kreditinstituten und auch Wertpapierdienstleister vorgesehen. Das Erfordernis der persönlichen Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern war bereits im Corporate Governance Kodex Punkt 52 als „Comply or Explain“-Regelung festgehalten.

Nunmehr ist dieses Erfordernis auch für Aufsichtsratsvorsitzende gesetzlich verankert. Dem zu Folge muss der Aufsichtsratsvorsitzende über persönliche Zuverlässigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen. Weiters muss er für den Posten des Aufsichtsratsvorsitzenden fachlich geeignet sein und die für seine Tätigkeit erforderliche Erfahrung sowie angemessene Kenntnisse des bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesen haben. Darunter werden sowohl theoretische als auch praktische Kenntnisse des Bankgeschäftes zu verstehen sein. Die inhaltlich identen Bestimmungen gelten nunmehr auch für Versicherungsunternehmen.

Die Frage der Angemessenheit ist sicherlich nicht einfach zu beantworten, jedoch wird jeder Marktteilnehmer gut beraten sein, hier – gemäß seines Geschäftsmodells – für Aufsichtsratsmitglieder eine Qualifikation zu „verlangen“, die das Unternehmen adäquat und auch ihn, den Vorstand bzw. die Geschäftsleitung, in seiner Gesamthaftung unterstützt.

Die Entwicklungen am Markt – komplexe Produkte, stärkere Korrelation der Produkte und Finanzinstrumente – machen dieses fundierte Wissen erforderlich. Jedoch sind diese aufsichtsrechtlichen Erfordernisse nicht gänzlich neu. Es gibt schon seit längerem objektive Anforderungen des OGH, die für ein Aufsichtsratsmandat eine „Durchschnittsniveau übersteigende, besondere intelligenzmäßige Kapazität“ vorsehen, damit überhaupt der Zweck des Gesetzes – nämlich die Ausübung einer effektiven Kontrolle – möglich ist. Bereits aufgrund bestehender Rechtsprechung wird je nach Einzelfall ein unterschiedliches Maß an Erfahrung und Wissen vorausgesetzt, welches ein Größeres sein sollte, als ein durchschnittlicher Kaufmann hat. Ein Aufsichtsrat sollte jedenfalls schwierige rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und die Auswirkungen auf die Gesellschaft beurteilen können. Weiters wird nach bisheriger Judikatur auch ein Mindestmaß an unternehmerischer Erfahrung gefordert, d.h. mehrjährige unternehmerische Tätigkeit als Unternehmer, Betriebsrat, Anwalt, Wirtschaftsprüfer etc. vor allem ein gewisses Maß an „Branchenverbundenheit“.

Somit ist im Hinblick auf die persönlichen Anforderungen, und damit die neuen Vorschriften, ein Gleichklang bei der Geschäftsführung (Vorstand) und dem Aufsichtsrat eines Kreditinstitutes bzw. einer Versicherung hergestellt worden.

In § 11a VAG besteht weiters die Verpflichtung für Versicherungsunternehmen jeder Rechtsform, deren verrechnete Prämien EUR 750 Mio übersteigen oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs 2 BörseG zugelassen sind, einen Prüfungsausschuss zu bestellen. Dieser muss aus mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsorgans bestehen. Eine Person davon muss über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Betrieb und in der Rechnungslegung eines Versicherungsunternehmens verfügen (Finanzexperte). Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Mitglied des Vorstandes, des Verwaltungsrates, geschäftsführender Direktor, leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat. Eine entsprechende Verpflichtung bestand bisher nur für Aktiengesellschaften, deren Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern besteht oder deren Aktien börsennotiert sind (§ 92 Abs 4a AktG). Eine ähnliche Regelung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses und Normierung eines Finanzexperten ist auch von Kreditinstituten zu befolgen.

Neu für Versicherungen ist auch die Regelung in § 11a VAG, ähnlich zu § 42 BWG, demnach die interne Revision über die Prüfungsgebiete und wesentliche Prüfungsfeststellungen quartalsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans sowie dem Prüfungsausschuss Bericht zu erstatten hat. Der Vorsitzende des Aufsichtsorgans hat in der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsorgans darüber zu berichten. Bisher bestand die Berichtspflicht gegenüber allen Geschäftsleitern.

Fazit

Der FASP, d.h. der Aktionsplan der Europäischen Union spricht im Rahmen der Modernisierung des Gesellschaftsrechtes von einer Verbesserung der Corporate Governance, da beides für eine moderne, vernetzte und dynamische Industriegesellschaft unverzichtbar ist. Auch der Basler Ausschuss, die IOSCO (The International Organization of Securities Commissions), CESR (Committee of European Securities Regulators) und die nationalen Aufsichtsbehörden beschäftigen sich mit der Corporate Governance für alle Marktteilnehmer, u.a. Kreditinstitute, Börsen, Fondsgesellschaften und Versicherungen, umfassend, denn dies ist Voraussetzung für einen stabilen und reibungslos funktionierenden Finanzmarkt.

Die zusätzlichen Qualifikationserfordernisse an den Aufsichtsratsvorsitzenden und somit eine umfassende Umsetzung des Corporate Governance Kodex, helfen das Risiko und die steigende Gefahr von öffentlich wirksamen Reputationseinbußen bei Kreditinstituten und Versicherungen zu minimieren, dabei gleichzeitig den erhöhten Marktanforderungen in einem globalen Umfeld gerecht zu werden und damit langfristig mehr Erträge zu erwirtschaften.



Zur Autorin

Doris Wohlschlägl-Aschberger

Dr. Doris Wohlschlägl-Aschberger ist seit dem Jahr 2006 als Principal Consultant bei PwC PricewaterhouseCoopers tätig. Ihre Schwerpunkte liegen im Bereich Compliance, Corporate Governance und Risikomanagement.

Besondere Erfahrung hat Doris Wohlschlägl-Aschberger im Bereich der öffentlichen Aufsicht über Finanzmärkte sowie Wertpapierrecht und Marktmechanismen (inklusive Markt-Missbrauchs-Bestimmungen), öffentliche Aufsicht über Wertpapiervermittler und Finanzinstitutionen, Aufbau der Finanzmarktaufsichtsbehörde, Reorganisation und Beratung von Finanzmarktaufsichtsbehörden und im Bereich der Finanzwirtschaft. Weitere Spezialgebiete ihrer Tätigkeit umfassen die Umsetzung von EU-Richtlinien sowie der Gestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung von rechtlichen Umsetzungsmechanismen und -abläufen, insbesondere im Bereich von Emerging Markets.

Tipps

Nützliche Links

Österreichischer Corporate Governance Kodex
www.wienerbourse.at/corporate
unter Kodex Änderungen/Österreichischer Corporate Governance Kodex in der Fassung Juni 2007

Österreichischer Arbeitskreis für Corporate Governance
www.corporate-governance.at

Österreichische Finanzmarktaufsicht – was bedeutet Corporate Governance
www.fma.gv.at

Österreichische Nationalbank
www.oenb.at
unter Die OenB/Corporate Governance

Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe ALM am Scheideweg

Die Finanzmarktkrise der letzten Monate hat die Rolle und die Bedeutung des Asset Liability Management in Banken dramatisch verändert. Stand traditionell die Steuerung von Bewegungen der ‚risikolosen‘ Zinskurve und des eigenen Duration Gap im Vordergrund, spielen nunmehr Fragen der eigenen Funding Rate und der Liquiditätsrisiken die zentrale Rolle. Stefan Pichler untersucht ausgehend von einer 2006 durchgeführten Benchmarking Studie von PwC über die Rolle des ALM in 60 europäischen Banken, welche Auswirkungen dieser Strukturwandel für die österreichische Bankenlandschaft haben wird und vor allem mit welchen Auswirkungen Kreditkunden zu rechnen haben werden.

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, andrea.cerne-stark@at.pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Lucija Dzojic, lucija.dzojic@at.pwc.com, Tel.: 01/501 88-3602, Fax: 01/501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.